

- (3) Keine Beitragspflicht besteht für
- den monatlich 600 M übersteigenden Teil der Arbeitsvergütung. Mitglieder, deren monatliche Arbeitsvergütung die Höchstgrenze für die Beitragspflicht zur Sozialversicherung von 600 M übersteigt, können entsprechend den Rechtsvorschriften der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beitreten.
 - Arbeitstage, an denen die Mitglieder aus den im § 26 genannten Gründen keine Arbeitsvergütung erzielen,
 - Urlaubsabgeltungen aus in Rechtsvorschriften genannten Gründen,
 - Bezüge aus dem Konsumtionsfonds der PGH,
 - Einkünfte, die PGH-Mitglieder aus nutzungsweiser Überlassung oder aus dem Verkauf von Maschinen, Werkzeugen, Einrichtungsgegenständen, Fabrikationsräumen u. dgl. erzielen,
 - Zuwendungen, die nach dem Tod des Mitgliedes den Angehörigen gewährt werden.

Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte

§11

Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte sind bei der Sozialversicherung pflichtversichert, wenn die beitragspflichtige Arbeitsvergütung mindestens monatlich 75 M beträgt.

§12

(1) Der Beitrag zur Sozialversicherung ist ein Monatsbeitrag. Er beträgt für

- das Kollegium • 10%,
- das Mitglied 10%

der beitragspflichtigen monatlichen Arbeitsvergütung des Mitgliedes.

(2) Grundlage der Berechnung des Monatsbeitrages ist die steuerpflichtige Arbeitsvergütung der Mitglieder im Kalendermonat ohne Berücksichtigung von Steuerfreigrenzen und steuerfreien Beträgen.

(3) Keine Beitragspflicht besteht für

- den monatlich 600 M übersteigenden Teil der Arbeitsvergütung. Mitglieder, deren monatliche Arbeitsvergütung die Höchstgrenze für die Beitragspflicht zur Sozialversicherung von 600 M übersteigt, können entsprechend den Rechtsvorschriften der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beitreten.
- Kalendertage, für die gemäß §26 die Pflichtversicherung nicht unterbrochen wird,
- Urlaubsabgeltungen aus in Rechtsvorschriften genannten Gründen,
- Zuwendungen, die nach dem Tod des Mitgliedes den Angehörigen gewährt werden.

Inhaber von Handwerksbetrieben sowie deren ständig mitarbeitende Ehegatten

§13

Inhaber von Handwerksbetrieben, die nach den Rechtsvorschriften über die Besteuerung der Handwerker besteuert werden (nachfolgend Handwerker genannt), sind bei der Sozialversicherung pflichtversichert, wenn der beitragspflichtige Gewinn mindestens 900 M im Kalenderjahr beträgt.

§14

(1) Ehegatten von pflichtversicherten Handwerkern sind bei der Sozialversicherung pflichtversichert, wenn
— sie ständig im Handwerksbetrieb ihres Ehegatten mitarbeiten und

- diese ständige Mitarbeit nach Art und Umfang des Handwerksbetriebes der Arbeitsleistung eines Werkstätigen im Arbeitsrechtsverhältnis im gleichen oder in einem vergleichbaren Betrieb entspricht und
- der auf die Arbeitsleistung des Ehegatten entfallende Anteil am Gewinn aus dem Handwerksbetrieb mindestens 900 M im Kalenderjahr beträgt.

(2) Ständig mitarbeitende Ehefrauen von Handwerkern, die ab 1. Juli 1968 auf Antrag von der Versicherungspflicht zur Sozialversicherung befreit wurden, unterliegen nicht der Versicherungspflicht nach dieser Verordnung. Diese Befreiung kann von der Ehefrau des Handwerkers nicht widerrufen werden und gilt auch, wenn sie diese Mitarbeit beendet und zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufnimmt.

§15

Wird von pflichtversicherten Arbeitern, Angestellten oder Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften eine Tätigkeit gemäß § 13 oder § 14 ausgeübt, sind sie für diese Tätigkeit, unabhängig von der Höhe der daraus erzielten Gewinne bzw. Einkünfte, bei der Sozialversicherung pflichtversichert.

§16

(1) Der Beitrag zur Sozialversicherung ist ein Jahresbeitrag. Er beträgt für

- den Handwerker 20%
seines beitragspflichtigen Gewinns,
- den ständig mitarbeitenden Ehegatten 20%
seiner beitragspflichtigen Einkünfte.

(2) Auf den Jahresbeitrag sind Abschlagzahlungen zu leisten.

(3) Grundlage für die Berechnung des Jahresbeitrages ist für

- den Handwerker der im Kalenderjahr erzielte Gewinn aus der Tätigkeit als Handwerker und aus der Handeltätigkeit,
- den Handwerker, dessen Handwerksteuer pauschal festgesetzt ist, der für die Festsetzung der pauschalen Handwerksteuer für das Kalenderjahr maßgebende Gewinn,
- den ständig mitarbeitenden Ehegatten der im Kalenderjahr auf die Arbeitsleistung des Ehegatten entfallende Anteil am Gewinn aus dem Handwerksbetrieb, mindestens jedoch der entsprechend der geleisteten Arbeitszeit einem gleichartig beschäftigten Werkstätigen zu zahlende Tariflohn.

(4) Sind beide Ehegatten Handwerker und werden sie mit den aus der handwerklichen Tätigkeit erzielten Gewinnen auf Grund der Zusammenveranlagung als Handwerker besteuert, ist der Anteil jedes Ehegatten am Gesamtgewinn Grundlage für die Berechnung seines Jahresbeitrages.

§17

(1) Erzielen Handwerker, die nach den Direktiven des Ministers der Finanzen eine pauschal festgesetzte Handwerksteuer zahlen, höhere Gewinne als sie der Pauschalbesteuerung zugrunde gelegt wurden, können sie nach diesen höheren Gewinnen ihren Jahresbeitrag berechnen.

(2) Handwerker, die ihren Jahresbeitrag gemäß Abs. 1 berechnen, haben das dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, schriftlich mitzuteilen. Diese Beitragsberechnung ist so lange beizubehalten, wie die Handwerksteuer pauschal festgesetzt ist.

§18

Keine Beitragspflicht besteht für

- den 7 200 M im Kalenderjahr übersteigenden Teil des Gewinns des Handwerkers bzw. der Einkünfte des ständig mitarbeitenden Ehegatten. Für diesen Teil des Jahresgewinns bzw. der Jahreseinkünfte kann entsprechend